

BESA Ziff. 7.36



Universität
Duisburg
Gesamthochschule



Amtliche Mitteilungen

17. Jahrgang

02.11.88

Nr. 423

INHALT

Promotionsordnung für den Fachbereich
Mathematik der Universität -GH -
Duisburg vom 26.10.1988

P R O M O T I O N S O R D N U N G

für den

Fachbereich:

M A T H E M A T I K

der

Universität -Gesamthochschule- Duisburg

vom 26. 10. 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 28. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366) hat die Universität -Gesamthochschule- Duisburg folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Promotionsrecht

Der Fachbereich 11/Mathematik der Universität -Gesamthochschule-
Duisburg verleiht den akademischen Grad

eines Doktors der Naturwissenschaften

(Dr. rer. nat.)

auf Grund einer anerkannten und selbständigen wissenschaftlichen
Leistung in Form einer Dissertation über einen Gegenstand der
Reinen oder Angewandten Mathematik oder Informatik und einer münd-
lichen Prüfung nach Maßgabe dieser Promotionsordnung (§ 10 Abs. 2 a
und 2 b).

Der Fachbereich 11/Mathematik der Universität -Gesamthochschule-
Duisburg verleiht den akademischen Grad

eines Doktors der Pädagogik

(Dr. paed.)

auf Grund einer anerkannten und selbständigen wissenschaftlichen
Leistung in Form einer Dissertation über einen Gegenstand der
Didaktik der Mathematik und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe
dieser Promotionsordnung (§ 10 Abs. 2c).

Durch die Promotion wird der Nachweis besonderer wissenschaft-
licher Fähigkeiten und Kenntnisse erbracht.

§ 2

Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11/Mathematik wählt einen
für Promotionsverfahren zuständigen Ausschuß (Promotionsaus-

schuß) mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Im Promotionsausschuß sind drei Professoren¹⁾, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student vertreten. Vorsitzender des Promotionsausschusses muß ein Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ sein.

(2) Dem Promotionsausschuß obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung

- 1) die Regelung der Betreuung des Doktoranden. Auf Antrag des Doktoranden ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um die Vermittlung eines Betreuers und eines Arbeitsplatzes zu bemühen. Er schlichtet und vermittelt, wenn Unzulänglichkeiten während der Erstellung der Doktorarbeit auftreten;
- 2) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz. Verbleiben nach gutachterlicher Stellungnahme der Zentralstelle Zweifel an der Gleichwertigkeit oder Einschlägigkeit eines Abschlusses, kann der Promotionsausschuß im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für die Promotion erforderlichen Kenntnisse in den Promotionsfächern verlangen;

1) Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen diese Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

2) Professoren mit besonderen Forschungsleistungen sind die Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 b WissHG, deren besondere Forschungsleistungen nach der Ordnung über das Verfahren zur Feststellung besonderer Forschungsleistungen an der Universität -Gesamthochschule- Duisburg festgestellt wurden, und die Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 a WissHG.

- 3) die Entscheidung über die Zulässigkeit von Dissertationen in fremder Sprache gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6;
- 4) die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5;
- 5) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, einschließlich Gutachter für die Dissertation, gemäß § 6 bzw. § 7 Abs. 3;
- 6) die Behandlung von eventuellen Widersprüchen gemäß § 17 Abs. 2;
- 7) der Antrag auf Entziehung des Doktorgrades bzw. die Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung gemäß § 15;
- 8) die Meldung des Namens des Doktoranden sowie Titel und Problembereich der Dissertation zur Erfassung an das Dekanat;
- 9) die Feststellung, ob der Doktorand vor Zulassung zur Promotion entsprechend § 3 auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder ein Ergänzungsstudium zu absolvieren hat (§ 94 Abs. 2 WissHG);
- 10) die Führung einer Liste mit den Themen aller Dissertationen, die im Fachbereich bearbeitet wurden, sowie den Namen aller Doktoranden.

§ 3

Voraussetzungen der Promotion

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium mit wesentlichen mathematischen oder

informatischen Inhalten voraus. Als ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium gilt:

- a) ein Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern
oder
 - b) ein Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nach Maßgabe einer gesonderten Studien- und Prüfungsordnung;
 - c) ein Hochschulabschluß nach einem einschlägigen Studium an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und ein Ergänzungsstudium unter Berücksichtigung des absolvierten Studienganges.
- (2) War das Promotionsfach nicht wesentlicher Bestandteil der Abschlußprüfung, kann der Promotionsausschuß im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse im Promotionsfach verlangen.
- (3) Die Äquivalenz ausländischer Examina ist durch Beschluß des Promotionsausschusses, ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, festzustellen. Im Falle des Zweifels an der Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuß über die Durchführung einer Zulassungsprüfung.
- (4) Der Betreuer des Doktoranden muß habilitiert oder ein Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ sein; er sollte

2) siehe Fußnote zu § 2 Abs. 1

in der Regel Mitglied des Fachbereichs 11/Mathematik sein.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich über den Dekan an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - 1) Angabe des angestrebten Doktorgrades sowie Nachweis der gemäß § 3 erforderlichen Promotionsvoraussetzungen;
 - 2) Titel der Dissertation;
 - 3) der Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges;
 - 4) Zeugnisse über vorher abgelegte akademische Prüfungen;
 - 5) eine Erklärung, ob vorausgegangene Promotionsverfahren des Bewerbers im Fach Mathematik oder einem anderen Fach endgültig gescheitert sind, ggf. unter Angabe der Hochschule, des Fachbereichs bzw. der Fakultät, des Zeitpunktes des Promotionsversuchs und des Titels der Dissertation. Der Doktorand kann nach einem ersten gescheiterten Promotionsversuch erneut zur Promotion zugelassen werden;
 - 6) drei Ausfertigungen der Dissertation in maschinengeschriebener oder gedruckter Form.

Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

Wurde ein Forschungsergebnis in wissenschaftlicher Zusammenarbeit in einer Gruppe erarbeitet, so ist die Abgabe einer Gemeinschaftsdissertation nicht möglich.

In geeigneten Fällen können Beiträge zu einer Gruppenarbeit als Einzel-Dissertation anerkannt werden, wenn sie als solche den Anforderungen an eine Dissertationsarbeit genügen. Die anteiligen Beiträge der Kandidaten müssen in jedem Fall eindeutig erkennbar und für sich bewertbar sein.

Wurde ein Forschungsergebnis in wissenschaftlicher Zusammenarbeit in einer Gruppe erarbeitet, so muß der Doktorand seine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit innerhalb der Gruppe eindeutig belegen. Dies hat zu geschehen durch Angabe der Namen, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, durch einen gemeinsamen Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den Anteil der einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit sowie durch Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihr eigenes Promotionsverfahren benutzt haben.

Eine bereits beanspruchte Leistung für ein Promotionsverfahren darf nicht noch ein zweites Mal für ein weiteres Promotionsverfahren in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für sonstige Prüfungs- oder Qualifikationsverfahren;

- 7) eine Erklärung, daß der Doktorand die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Mittel benutzt und daß er insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat;
 - 8) ggf. Angabe des Betreuers;
 - 9) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat;
 - 10) eine Erklärung des Doktoranden zur Wahl des Fachbereichs, in dem er die Promotion wünscht. Hierzu weist der Bewerber anhand der Zusammenfassung der Dissertation nach, daß der Gegenstandsbereich und die verwendeten wissenschaftlichen Methoden der Dissertation mit Schwerpunkt in den Bereich des beantragten Fachbereichs fallen;
 - 11) Angabe der Fächer bzw. Teilgebiete der mündlichen Prüfung;
 - 12) ggf. eine Erklärung des Doktoranden, daß er der Zulassung von Öffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 2 widerspricht;
 - 13) eine Zusammenfassung der Dissertation von maximal einer Seite Umfang;
 - 14) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgt ist. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Das Gesuch kann einen Vorschlag für den Referenten oder Korreferenten enthalten.

Entscheidung über das Zulassungsgesuch

- (1) Auf Grund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung des Doktoranden zum Promotionsverfahren. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Im Falle der Zulassung teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Namen der vorgesehenen Mitglieder der Prüfungskommission, der mündlichen Prüfer und des Referenten und Korreferenten der Dissertation innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 3 und 4, so prüft der Promotionsausschuß, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. In diesem Falle ist dem Bewerber dazu Gelegenheit zu geben; anderenfalls, oder falls der Bewerber die Frist verstreichen läßt, lehnt der Promotionsausschuß den Antrag ab.

Die Zulassung zur Promotion ist auch zu versagen, wenn eine fachliche Zuordnung des gewählten Dissertationsthemas nicht möglich ist.

- (3) Muß entsprechend § 3 Abs. 2 eine Zulassungsprüfung über die Qualifikation des Bewerbers entscheiden, so wird die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion ausgesetzt, bis das Prüfungsergebnis dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt.
- (4) Die Zulassungserklärung kann durch eine schriftliche Erklärung vom Doktoranden zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist nur zulässig, solange keine Fachgutachten über die Dissertation vorliegen. In diesem Fall gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt. In anderen Fällen des Rücktritts gilt der Promotionsversuch als endgültig gescheitert.
- (5) Hält der Promotionsausschuß auf Grund der Erklärung des Doktoranden entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 10 über das Schwergewicht des Gegenstandsbereichs und der wissenschaftlichen Methodik einen anderen Fachbereich für zuständig, so leitet er mit einem begründeten Beschluß die Unterlagen an den Dekan des entsprechenden Fachbereichs weiter. Dem Doktoranden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zum Neuvorschlag für den Referenten oder Korreferenten zu geben.
- (6) Liegt ein Antrag auf Zulassung vor, der wegen Unzuständigkeit von einem Promotionsausschuß eines anderen Fachbereichs weitergeleitet wurde, und beschließt der Promotionsausschuß ebenfalls die Unzuständigkeit gemäß Absatz 5, so ist dieser Vorgang mit Begründung an die Forschungskommission der Universität -Gesamthochschule- Duisburg zu geben, die den Vorgang mit einer Empfehlung an den Senat weiterleitet. Die Entscheidung des Senats ist bindend.

Prüfungskommission

- (1) Unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuß die Mitglieder der Prüfungskommission; diese wählt den Vorsitzenden. Beschließt der Promotionsausschuß, daß andere Fachbereiche bei interdisziplinären Promotionsleistungen mit betroffen sind, so werden die Mitglieder der Prüfungskommission im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen bestimmt. In diesem Fall übernimmt ein Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ des Fachbereichs 11 den Vorsitz in der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Referenten, der in der Regel Betreuer sein soll, dem Korreferenten sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission nach Satz 1. müssen Professoren mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ oder habilitiert und in der Regel Mitglieder des Fachbereichs 11/Mathematik sein.
- (3) Der Doktorand hat das Recht, entweder den Referenten oder den Korreferenten vorzuschlagen. Weicht der Promotionsausschuß von dem Vorschlag ab, so ist dem Doktoranden begründet Bescheid zu geben.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sind.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen des

2) siehe Fußnote zu § 2 Abs. 1

Doktoranden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit einigt sich die Prüfungskommission auf ein Votum.

§ 7

Begutachtung der Disssertation

- (1) Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zeigen und einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen; sie muß wissenschaftlich beachtlich sein. Referent und Korreferent erstellen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unabhängig voneinander und gleichzeitig nach diesen Forderungen je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation. Die Vorlage der Gutachten hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch vier Monate nach der Bestellung der Referenten zu erfolgen.
- (2) Die Gutachten müssen die Annahme, den Vorschlag der Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation begründen. Wird die Annahme befürwortet, so muß eines der folgenden Prädikate gegeben werden:

ausgezeichnet	= 0	(summa cum laude)
sehr gut	= 1	(magna cum laude)
gut	= 2	(cum laude)
genügend	= 3	(rite).

Im Fall der Ablehnung lautet die Note "ungenügend".

- (3) Falls sich die Referenten über die Annahme, Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation nicht einigen, bestellt der Promotionsausschuß auf Bitten des Vorsitzenden der Prüfungskommission einen weiteren Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ als Gutachter. Die Absätze 1 und 2 sowie § 6 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Kandidat hat das Recht, die Gutachten einzusehen. Er kann zu den Gutachten binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung nehmen. Enthält seine Stellungnahme schwerwiegende Einwände gegen ein Gutachten, so entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des betreffenden Gutachters und des Doktoranden, ob ein weiterer Gutachter bestellt werden soll.
- (5) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation 14 Tage in den Dekanaten der betroffenen Fachbereiche hochschulöffentlich ausgelegt. Jedes promovierte Mitglied der betroffenen Fachbereiche kann bis 14 Tage nach Ende der Auslagefrist unter Darlegung seiner Gründe beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erheben.

§ 8

Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Grundlage
für das Promotionsverfahren

- (1) Geht auf Grund der in dem Dekanat ausgelegten Dissertation kein Einspruch ein und wurde in den Gutachten die Annahme

2) siehe Fußnote zu § 2 Abs. 1

der Dissertation als Grundlage für das Promotionsverfahren empfohlen, so entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Dissertation als Grundlage für das Promotionsverfahren. Sie beschließt über die Note zur Bewertung der Dissertation entsprechend § 7 Abs. 2.

- (2) Geht auf Grund der im Dekanat ausgelegten Dissertation ein Einspruch ein, so kann die Prüfungskommission einen weiteren Gutachter, der Professor mit besonderen Forschungsleistungen²⁾ sein muß und der zu dem eingegangenen Einspruch Stellung nimmt, bestellen. Nach Eingang seines Gutachtens entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Dissertation als Grundlage des Promotionsverfahrens.
- (3) Beschließt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten eine einmalige Umarbeitung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit der Prüfungskommission eine angemessene Frist für die Wiedervorlage. Läßt der Bewerber die Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Anerkennung eines solchen Grundes erfolgt durch den Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfungskommissionen.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Promotionsausschuß und den Doktoranden unverzüglich von der Beurteilung der Dissertation.

2) siehe Fußnote zu § 2 Abs. 1

- (5) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten im Promotionsausschuß. Der Vorsitzende der Prüfungskommission benachrichtigt den Promotionsausschuß, dieser den Dekan des Fachbereichs. Entsprechend der Begründung der Ablehnung durch die Prüfungskommission gibt der Dekan dem Doktoranden einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen begründeten Bescheid.

§ 9

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet gemäß § 10 in Form eines Rigorums statt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Professoren des Fachbereichs haben das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Studenten, sofern sie die Promotion anstreben, und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs haben das Recht, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen, sofern der Doktorand der Zulassung von Zuhörern nicht widersprochen hat. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Prüfungskommission legt den Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich fest, wenn sie die Annahme der Dissertation als Grundlage für das Promotionsverfahren beschlossen hat. Die

mündliche Prüfung findet spätestens vier Wochen nach diesem Beschluß statt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Doktoranden unverzüglich über den Termin der mündlichen Prüfung.

- (4) Der Verlauf und die Beurteilung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Doktorand hat nach Abschluß der Prüfung das Recht, das Protokoll einzusehen.
- (5) Sofort im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission über die Beurteilung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 bzw. 4.
- (6) Versäumt der Doktorand ohne wichtigen Grund die mündliche Prüfung oder bricht er sie ab, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf die Prüfung nur einmal, ggf. in den nicht bestandenen Teilprüfungen, und zwar innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist dabei nicht möglich. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 10

Form der mündlichen Prüfung

- (1) Das Rigorosum besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen.

Die erste Teilprüfung dauert in der Regel 60 Minuten, die beiden anderen dauern in der Regel je 30 Minuten. Die Prüfungskommission bestimmt für jede Teilprüfung einen anderen Prüfer. Vorschläge des Bewerbers können dabei berücksichtigt werden.

(2) Für die mündlichen Prüfungen gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Strebt der Bewerber den Titel "Dr. rer. nat." an und stammt die Dissertation aus dem Bereich der Mathematik, so wird

- 1) in der 60-minütigen Teilprüfung über das mathematische Teilgebiet, aus dem die Dissertation entstammt, und über ein weiteres Teilgebiet (Liste der Teilgebiete im Anhang) nach Wahl des Doktoranden geprüft,
- 2) in der ersten 30-minütigen Teilprüfung über zwei mathematische oder informatische Teilgebiete, die nicht Bestandteil der Prüfung unter Nr. 1 waren, nach Wahl des Doktoranden geprüft,
- 3) in der zweiten 30-minütigen Teilprüfung ein außermathematisches Fach nach Wahl des Doktoranden geprüft.

b) Strebt der Bewerber den Titel "Dr. rer. nat." an und stammt die Dissertation aus dem Bereich der Informatik, so wird

- 1) in der 60-minütigen Teilprüfung über das Teilgebiet, aus dem die Dissertation entstammt, und über ein weiteres Teilgebiet der Informatik (Liste der Teilgebiete im Anhang) nach Wahl des Doktoranden geprüft,

- 2) in der ersten 30-minütigen Teilprüfung über zwei mathematische oder informatische Teilgebiete, die nicht Bestandteil der Prüfung unter Nr. 1 waren, nach Wahl des Doktoranden geprüft,
- 3) in der zweiten 30-minütigen Teilprüfung ein außerinformatisches Fach nach Wahl des Doktoranden geprüft.

Für die unter Buchstabe a Nummern 1 und 2 und Buchstabe b Nummern 1 und 2 genannten Teilprüfungen stehen die im Anhang aufgeführten Teilgebiete zur Verfügung.

- c) Strebt der Bewerber den Titel "Dr. paed." an, so wird
- 1) in der 60-minütigen Teilprüfung über das Teilgebiet der Didaktik der Mathematik, aus dem die Dissertation entstammt, und über ein weiteres Teilgebiet der Didaktik der Mathematik nach Wahl des Doktoranden geprüft,
 - 2) in der ersten 30-minütigen Teilprüfung über ein Teilgebiet der Reinen oder der Angewandten Mathematik nach Wahl des Doktoranden geprüft,
 - 3) in der zweiten 30-minütigen Teilprüfung über ein außermathematisches Grundlagenfach, welches mit der Didaktik der Mathematik in einem inhaltlichen Zusammenhang steht (beispielsweise Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Informatik) geprüft.

Für die unter Nr. 1 genannten Teilprüfungen stehen beispielsweise die folgenden Teilgebiete zur Wahl:

- Didaktische Grundfragen eines schulrelevanten Stoffgebietes der Mathematik;
- Methodik des Mathematikunterrichts;

Psychologische oder epistemologische oder bildungs-
theoretische Grundlagen des Mathematiklernens;
Empirische Forschung zum Lehren und Lernen von Mathe-
matik.

- (3) Jeder Prüfer bei mündlichen Teilprüfungen beurteilt das Ergebnis seiner Teilprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem im Verhältnis 2 : 1 : 1 gewichteten Mittel der Noten der mündlichen Teilprüfungen. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist entsprechend § 7 Abs. 2 zu erteilen.
- (4) a) Auf die in Absatz 2 a und 2 b unter Nummer 3 genannte mündliche Teilprüfung wird auf Antrag des Bewerbers verzichtet, wenn er in diesem Fach als Haupt- oder Nebenfach einen Studienabschluß nach einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern besitzt und mindestens die Note "gut" erreicht hat.
- b) Auf die in Absatz 2 c unter Nummer 3 genannte mündliche Teilprüfung wird auf Antrag des Bewerbers verzichtet, wenn er in diesem Fach einen Studienabschluß "Diplom", "Magister", "Staatsexamen 1. Fach" oder "Promotion" besitzt und mindestens die Note "gut" erreicht hat.
- c) In diesen Fällen setzt sich die Note der mündlichen Prüfung lediglich aus den beiden Noten der mündlichen Teilprüfungen des Rigorosum im Verhältnis 2 : 1 zusammen.

§ 11

Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Note der

Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1. Die Gesamtnote der Promotion ist entsprechend § 7 Abs. 2 zu erteilen.

- (2) Sofort im Anschluß an die mündliche Prüfung und den Beschluß über die Gesamtnote für die mündliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 bzw. 4 wird die Gesamtnote der Promotion entsprechend Absatz 1 von der Prüfungskommission festgelegt und dem Doktoranden mündlich mitgeteilt.

§ 12

Abschluß des Prüfungsverfahrens

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens berichtet der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promotionsausschuß über das durchgeführte Prüfungsverfahren unter Beifügung sämtlicher Akten einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Für die Einrichtung des Titelblattes gelten die im Anhang gegebenen Muster.

Wird die Dissertation in Buchform in einem Verlag veröffentlicht, so ist auf der Rückseite des Titelblattes anzugeben, daß es sich um eine vom Fachbereich Mathematik der Universität -Gesamthochschule- Duisburg genehmigte Dissertation handelt; das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Namen des Referenten und Korreferenten sind anzugeben. Wird die Dissertation in

einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht, so sind entsprechende Angaben in einer Fußnote zu machen. Weicht der Buchtitel vom Dissertationsthema ab, so ist diese in dem Dissertationsvermerk auf der Rückseite kenntlich zu machen. Für die Exemplare, die der Bibliothek zu übergeben sind, ist pro Exemplar ein zusätzliches Dissertations-Titelblatt zu erstellen.

- (4) Soll eine Publikation von Teilen der Dissertation bereits vor Abschluß der Promotion erfolgen, so ist hierzu das Einvernehmen des Betreuers einzuholen.

§ 14

Vollzug der Promotion

Über die bestandene Promotion wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Universität -Gesamthochschule- Duisburg versehen und vom Rektor und Dekan des Fachbereichs Mathematik unterschrieben. Der Dekan händigt die Urkunde aus, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 nachgewiesen ist. Damit beginnt das Recht auf Führung des Dokortitels.

§ 15

Entziehung des Doktorgrades*

* Dieser Paragraph wird zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt.

§ 16

Ehrenpromotion*

§ 17

Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und dem Doktoranden zuzustellen.
- (2) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muß, befindet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission und des Kandidaten. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuß an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und des Kandidaten. § 92 WissHG ist zu beachten.

* Dieser Paragraph wird zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt.

§ 18

Übergangsvorschriften

- (1) Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung promoviert.
- (2) Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen, können auf Antrag nach der bisher geltenden Promotionsordnung promoviert werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in § 18, die Promotionsordnung vom 24. Januar 1985 (GABl. S. 250), zuletzt geändert am 8. April 1986 (GABl. S. 461), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches 11 vom 17.2.1988, 27.4.1988, 18.5.1988 und 6.7.1988 sowie der Beschlüsse des Senats der Universität -Gesamthochschule- Duisburg vom 6.5.1988 und 7.10.1988 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.6.1988 - I B 2 - 8101/060 -

Duisburg, den 26.10.1988

Der Rektor,

Gernot Born

(Prof. Dr. rer. nat. Gernot Born)

Teilgebiete Mathematik:

- Algebra
- Analysis
- Didaktik der Mathematik
- Differentialgleichungen
- Funktionalanalysis
- Geometrie
- Logik und Grundlagenfragen der Mathematik
- Mathematische Statistik
- Mathematische Physik
- Numerische Mathematik
- Topologie
- Wahrscheinlichkeitstheorie
- Zahlentheorie

Teilgebiete Informatik:

- Automatentheorie und Formale Sprachen
- Komplexitätstheorie
- Berechenbarkeitstheorie
- Übersetzerbau
- Betriebssysteme
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Algorithmische Logik
- Rechnerarchitektur
- Datenbanken und Informationssysteme
- Wissensbasierte Systeme
- Theorie der Programmierung, Programmiersprachen
- Softwaretechnologie

Anhang

T i t e l

Dem Fachbereich 11/Mathematik der
Universität - Gesamthochschule - Duisburg
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Dr. paed.

eingereichte Dissertation

von

Vorname(n) Name

aus

Geburtsort

Datum der Einreichung:

T i t e l

Dem Fachbereich 11/Mathematik der
Universität - Gesamthochschule - Duisburg
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Dr. rer. nat.

eingereichte Dissertation

von

Vorname(n) Name

aus

Geburtsort

Datum der Einreichung:

Anhang

T i t e l

Vom Fachbereich 11/Mathematik der
Universität - Gesamthochschule - Duisburg
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Dr. paed.

genehmigte Dissertation

von

Vorname(n) Name

aus

Geburtsort

Referent:

Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:

T i t e l

Vom Fachbereich 11/Mathematik der
Universität - Gesamthochschule - Duisburg
zur Erlangung des akademischen Grades eines
Dr. rer. nat.

genehmigte Dissertation

von

Vorname(n) Name

aus

Geburtsort

Referent:

Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung: